



Lieferantenrahmenvertrag

zur Ausspeisung von Gas in örtlichen Verteilernetzen

zwischen

Zweckverband Gasfernversorgung Baar
Pforzheimer Str. 1
78048 Villingen Schwenningen

(Netzbetreiber)

und

(Transportkunde)

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt -

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur An- und Abmeldung von Ausspeisepunkten des örtlichen Verteilernetzes zu Letztverbrauchern zum Zwecke der Gasbelieferung.
- 1.2 Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen Transportkunden und Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.zvb-erdgas.de veröffentlichten Netzzugangsbedingungen.
- 1.3.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Die technischen Einzelheiten zum Datenaustausch sind in der Anlage 1 definiert.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Transportkunde benennt den/die Bilanzkreisverantwortlichen und teilt dem Netzbetreiber die Bilanzkreisnummer(n) bzw. die Sub-Bilanzkontonummer(n) mit, in den/die die Ausspeisepunkte eingebracht werden sollen. Der Netzbetreiber muss vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf. Der Transportkunde ist verpflichtet, nach Kenntniserlangung dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen endet bzw. der entsprechende Bilanzkreisvertrag durch Kündigung beendet wird.
- 2.2 Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden vom Netzbetreiber in einer elektronischen Bestandsliste geführt. Die Bestandsliste in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Liegt ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Die Entnahmestellen dieser Letztverbraucher sind in der Bestandsliste gesondert zu kennzeichnen. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

3. Datenaustausch zwischen Transportkunde und Netzbetreiber

- 3.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten

und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

- 3.2 Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, hat der Transportkunde mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erstmalig angewendet wird, dem Ausspeisenetzbetreiber die Entnahmestellen mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, übermittelt der Netzbetreiber die hiernach erforderlichen Daten an den mit dem Transportkunden vereinbarten Adressaten.
- 3.3 Ausspeisepunkte zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern, bei denen eine technische Ausspeisemeldung nach § 23 NZB erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Textform mit. Hierüber informiert der Transportkunde den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit dieser technischen Ausspeisemeldung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Transportkunden die Herausgabe von Informationen bezüglich des Abnahmeverhaltens des entsprechenden Letztverbrauchers zu verlangen.

4. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 1 werden unverzüglich mitgeteilt.

5. Leistungsmessung oder Standardlastprofilverfahren

- 5.1 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 2.
- 5.2 Der Netzbetreiber ordnet jedem Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil gemäß Anlage 2 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil bei der Anmeldung und danach je nach Ableseturnus jährlich eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert, bzw. bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens den temperaturnormierten Jahresverbrauchswert (Kundenwert). Das dem Ausspeisepunkt zugeordnete Standardlastprofil und die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber erstmals mit der Bestätigung der Anmeldung und danach bei maßgeblichen Abweichungen einmal jährlich mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Der Netzbetreiber wird den Widerspruch sowie die Prognose(n) des Transportkunden prüfen und bei Einverständnis mit den Eingaben den betreffenden Wert entsprechend ändern. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die

Prognose über den Jahresverbrauch bzw. den Kundenwert endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.

5.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren oder die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Standardlastprofilverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Standardlastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

6. Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden i.S.d. § 24 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

6.1 Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.

6.2 Liegen mehrere Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.

6.3 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

6.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

6.5 In der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden gemäß Ziffer 6.1 werden insbesondere das Verfahren, die Fristen und die Entgeltregelungen geregelt.

7. Abrechnung und Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt für SLP-Entnahmestellen gemäß § 29 Abs. 5-7 GasNZV und aufgrund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten monatlich für RLM-Entnahmestellen. Es gilt § 12 Ziff. 1-3 NZB.

Die Rechnungsstellung der Mehr- und Mindermengenabrechnung erfolgt nach § 12 Ziff 4 lit. c der NZB als Sammelrechnung über mehrere Messstellenbezeichnungen.

8. Entgelte

- 8.1 Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.zvb-erdgas.de veröffentlichten Preisblätter.
- 8.2 Im Übrigen gelten die unter www.zvb-erdgas.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen. Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs.1 und 2 GasNEV bedürfen einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall.

9. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 9.1 Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 55 Ziffer 3 und 4 NZB.
- 9.3 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisepunkte mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

10.2 Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

10.3 Die folgenden Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Technische Einzelheiten des Datenaustauschs sowie
Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Anlage 2 Standardlastprofilverfahren

Unterschriften

_____ Ort, Datum	_____ Villingen-Schwenningen, Ort, Datum
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Transportkunde/Lieferant	_____ Zweckverband Gasversorgung Baar Netzbetreiber